Hauptsatzung

Durchgeschriebene Fassung vom 27.07.2026

zur Satzung vom 10. April 2000 mit Änderungen vom 27.05.2002, 13.12.2004, 24. Oktober 2016, 21.12.2020ß und 27.07.2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Zell im Wiesental in der jeweils gültigen Fassung folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

Die Gemeinderäte können gem. § 32a GemO Fraktionen bilden – die Regelungen zur Fraktionsbildung werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 3a Durchführung von Gemeinderatssitzungen gem. § 34 i.V. § 37a GemO

(1) Gemeinderatssitzungen werden entsprechend § 34 GemO schriftlich oder elektronisch bei Erfordernis entsprechend der Geschäftslage oder einmal monatlich einzuberufen. Die Gemeinderäte sind zur Teilnahme verpflichtet.

(2) Ist die persönliche Anwesenheit aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, kann eine Beschlussfassung entsprechend § 37a GemO in Form einer Videokonferenz erfolgen. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung nicht möglich ist.

(3) Das zu nutzende Videokonferenzsystem wird vom Bürgermeister in Abstimmung mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragen unter Beachtung der Vorgaben nach § 37a GemO festgelegt.

(4) Um die Öffentlichkeit an den Sitzungen teilhaben zu lassen werden sowohl die Presse als auch interessierte Bürger als Teilnehmer zur Sitzung zugelassen.
Die entsprechende Anmeldemöglichkeit wird entsprechend der Bekanntmachungssatzung und – zusätzlich - auf der städtischen Homepage - bekanntgemacht, so dass jeder Interessierte sich den entsprechenden Einladungslink zustellen lassen kann. Somit wird sichergestellt, dass jeder potentielle Besucher einer Gemeinderatssitzung die alternative Teilnahme als Besucher der Videokonferenz verfügbar hat.

(5) Es erfolgt kein pauschaliertes Streaming der Videodaten in den öffentlichen Raum (Internet), um das Persönlichkeitsrecht der Sitzungsteilnehmer zu wahren.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 Technischer Ausschuss

1.2 Betriebsausschuss für das Zentrum für Geriatrie Zell im Wiesental.

(2) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Betriebsausschuss für das Zentrum für Geriatrie Zell im Wiesental besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Für die weiteren Mitglieder dieser Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse und Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Technischer Ausschuss

1.1 Der beschließende Technische Ausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch den Gemeinderat allgemein oder im Einzelfall zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Ausschuss selbständig an Stelle des Gemeinderats.

1.2 Der beschließende Technische Ausschuss entscheidet der an Stelle des Gemeinderats über Bauanträge / Baugenehmigungsverfahren, soweit diese nicht dem Bürgermeister übertragen sind (siehe § 8 Abs. 2 Ziffer 2.20).

1.3 Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

(2) Betriebsausschuss für das Zentrum für Geriatrie Zell im Wiesental

1.1 Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes "Zentrum für Geriatrie Zell im Wiesental" vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

1.2 Die übrigen Zuständigkeiten des Betriebsausschusses ergeben sich abschließend aus § 8 des Eigenbetriebsgesetz und aus § 8 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Zentrum für Geriatrie Zell im Wiesental".

(3) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(4) Der Gemeinderat kann beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten übertragen, Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(5) Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung der Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der der beschließende Ausschuss gehört.

§ 6 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende ständige beratende Ausschüsse gebildet:

1.1 Finanz- und Verwaltungsausschuss
1.2 Sozialausschuss

(2) Der Sozialausschuss berät über Themen aus den Bereichen Jugend, Senioren und Behinderte. Er wird hierzu durch nicht stimmberechtigte Bürger ergänzt. Die Zahl der nicht gewählten Vertreter aus der Bürgerschaft beträgt höchstens 4 Personen. Die Fraktionen haben ein Vorschlagsrecht zu den Vertretern aus der Bürgerschaft. Der Sozialausschuss bestätigt die die vorgeschlagenen Personen und kann diese auch jederzeit abberufen. Die Berufung der Vertreter aus der Bürgerschaft endet spätestens mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates.

(3) Der Sozialausschuss tagt in der Regel 2 x jährlich – bei Bedarf häufiger. Im Themenbereich „Jugend“ ist auch das Jugendforum enthalten. Auf § 28a der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Zell i.W. wird verwiesen.

(4) Nach jeder Gemeinderatswahl entscheidet der Gemeinderat über die Bildung weiterer beratender Ausschüsse und über die Zusammensetzung sämtlicher beratender Ausschüsse.

IV. Bürgermeister

§ 7 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

2.1 Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan

- 2.1.1 bis zum Betrag von EUR 25.000 im Einzelfall,
- 2.1.2 bis zu einem Betrag von EUR 50.000 im Einzelfall bei Vergaben im Rahmen von Aufgaben / Projekten, für welche der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss über die Abwicklung der Aufgabe / des Projektes beschlossen hat (der Grundsatzbeschluss muss den Kostenrahmen und die Finanzierung beinhalten; über die getätigten Vergaben ist der Gemeinderat zur nächsten Gemeinderatssitzung zu informieren),

2.2 Zustimmung zu folgenden Ausgaben:

- 2.2.1 überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verwendung von Deckungsreserven bis zu EUR 5.000 im Einzelfall,
- 2.2.2 Nachträge zu Bauausgaben, soweit dadurch die ursprüngliche Auftragssumme nicht überschritten wird.

2.3 Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen in folgenden Bereichen:

- 2.3.1 Beschäftigte der Entgeltgruppen TVöD-V EG 1 bis 7 und TVöD-SuE S01 bis S08a Aushilfsangestellte, Arbeiter, Aushilfsarbeiter, Angestellte und Arbeiter im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses
- 2.3.2 Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen.

2.4 Entscheidungen über Eingruppierungen von Beschäftigten aufgrund der tarifvertraglichen Regelungen zu Stufenzuordnungen (Zuordnung, Auf-/Abstiege, Stufenlaufzeiten) sowie – im Bereich der Zuständigkeit lt. Ziffer 2.3 - der Zuordnungen von Einstufungen entsprechend der Entgeltordnung

2.5 Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu EUR 500 im Einzelfall,

2.6 Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zur Dauer von 12 Monaten

2.7 Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als EUR 1.000 beträgt

2.8 Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu EUR 15.000 im Einzelfall

2.9 Vermietung von stadteigenen Wohnungen und Garagen

2.10 Verträge über die Nutzung von sonstigen Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von EUR 1.000 im Einzelfall

2.11 Benennung von Mietern für Wohnungen, für die der Stadt Zell ein Belegungsrecht eingeräumt ist

2.12 Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu EUR 1.000 im Einzelfall

2.13 Stellungnahmen der Stadt zu Anträgen auf Grundstücksteilung (§§ 19 ff. BauGB und § 8 LBO)

2.14 Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt

2.15 Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beratenden Ausschüssen

2.16 Aufnahme von Kassenkrediten

2.17 Zinsanpassung und Umschuldungen von Krediten

2.18 Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien

2.19 Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 FwG

2.20 Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

2.20.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 BauGB)

2.20.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB)

2.20.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB)

2.20.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)

2.20.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)

wenn – in den Fällen der Ziffern 2.20.1 bis 2.20.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

2.21 Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Absatz 2 und § 55 Absatz 2 LBO.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 9 Stellvertreter des Bürgermeisters

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter.

VI. Stadtteile

§ 10 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1.1 Zell im Wiesental,
1.2 Adelsberg,
1.3 Atzenbach,
1.4 Gresgen,
1.5 Mambach,
1.6 Pfaffenberg,
1.7 Riedichen.

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt mit dem Wort „Stadtteil...“ geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 11 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Adelsberg, Atzenbach, Gresgen, Mambach, Pfaffenberg und Riedichen wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 12 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 11 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 6 Mitglieder.

§ 13 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten

3.2 die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft

3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz

3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen und der land- und forstwirtschaftlichen Wege

3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht

3.6 die Festsetzung von Abgaben und Tarifen

3.7 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

3.8 Angelegenheiten der Land-, Forst- und Weidewirtschaft und des Gemeindegliedervermögens.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von:

4.1.1 öffentlichen Einrichtungen,
4.1.2 Gemeindestraßen und Gemeindeplätzen,
4.1.3 land- und forstwirtschaftlichen Wegen

soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht

4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums

4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen

4.4 die Ausübung und Abwicklung des Weiderechts und der Farrenhaltung,

4.5 die Befugnis zur Verpachtung der Jagd für den Jagdbogen der jeweiligen Ortschaft unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien.

§ 14 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Wahlen und Abstimmungen sowie bei Zählungen und Statistiken aller Art berechtigt.

§ 15 Stellvertreter des Ortsvorstehers

Für den Fall der Verhinderung des Ortsvorstehers werden nach jeder Wahl der Ortschaftsräte gemäß § 71 Absatz 1 GemO ein oder mehrere Stellvertreter des Ortsvorstehers gewählt.

§ 16 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Adelsberg, Atzenbach, Gresgen, Mambach, Pfaffenberg und Riedichen wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Ortsverwaltung“ und den Namen der Ortschaft.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die geänderte Hauptsatzung vom 10.4.2000 mit den Änderungen vom 27.5.2002, 13.12.2004 und 24.10.2016, 21.12.2020 sowie 27.07.2026 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79669 Zell im Wiesental, 27.07.2026

Der Gemeinderat

gez. Isele

Marion Isele
Bürgermeisterin